

sich zu der radicalen Negation des Patentschuzes nicht entschliessen kann. Nur möge er Andere entschuldigen, wenn sie die Antipatentbewegung durch seine positive Schrift nicht widerlegt finden.

— e. H. Ahrens, *cours de droit naturel ou de philosophie du droit*, 6. edit., I. II. Tom. Mit wahren Vergnügen gedenken wir hier der Thatsache, dass die Rechtsphilosophie von Ahrens bereits in 6. Auflage in Frankreich in die Oeffentlichkeit geht. Den Inhalt des Buches selbst braucht eine deutsche Zeitschrift nicht erst zu analysiren. Hier sei nur erwähnt, dass Ahrens mit grosser Sorgfalt die neue Auflage revidirt hat. Wenn unlängst der ultramontane Univers die letzte spanische Revolution auf die Krause'sche Rechtsphilosophie zurückgeführt hat, die durch den gemassregelten Rio und Andere in Spanien so tüchtig vertreten ist, so darf die Krause'sche Schule auf solche Anerkennung ihres Einflusses mit einigem Stolze blicken. Die Verbreitung des Buches von Ahrens beweist ihre Wirkung auch in Frankreich. Vergleichen wir mit dem Ahrens'schen *cours de droit naturel* französische Compendien der Rechtsphilosophie, z. B. die eben erst erschienene *principes généraux de droit, de politique et de législation* von Pr. Fodéré, so ist der Abstand zu Gunsten des ersteren Werkes freilich gross genug, um seine Verbreitung in Frankreich zu erklären.

— e. R. Koch, *Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen*, Berlin 1869. Die kleine Schrift ist sehr empfehlenswerth, insoferne sie über das bestehende Recht der deutschen Staaten, über die allmälige Entwicklung der gegenwärtigen legislativen Controverse den Lohnarrest betreffend, über die diessfällige juristische Litteratur und die Juristentagsverhandlungen gründlich, bündig und mit gewiegtem juristischem Urtheil orientirt. Der Verfasser entscheidet sich für den *quotativ beschränkten Lohnarrest* und empfiehlt $\frac{1}{4}$ aller aus einem schon bestehenden Dienstverhältniss fließenden künftigen Löhne als Arrestobject. Bei Begründung dieser Anschauung zeigt sich der juristische Drang, Weiterungen, Willkühr und Ungewissheit durch eine feste Norm auszuschliessen. Obwohl die juristischen Erörterungen des Hrn. Verfassers sehr ansprechen, können wir uns doch nicht als zu seiner Ansicht bekehrt erklären. Die Entscheidung der Legislation in der vorliegenden Frage kann doch nur aus einer präcisen nationalökonomisch-statistischen Erörterung des Lohns im Verhältniss zum „nothwendigen Unterhalt“ und zur Qualität der Arbeitsleistung und aus präcisen Anschauungen über die Grenzen des gesunden Kredits gezogen werden. Diese Erörterungen aber sind in eingehender Weise nicht versucht; was in diesem Betreff beigebracht wird, ermangelt der Klarheit und ist wohl ausser Stande, irgend einen Oekonomisten, welcher nicht für sich selbst mit der Entscheidung fertig

ist, zu überzeugen. Selbst vom eigenen Standpunkt des Verfassers aus ist die Nichtberücksichtigung (S. 53) des Naturallohns (Kost und Wohnung) eine monströse Privilegierung der ländlichen Arbeit und des Geringes. Wir möchten sehr wünschen, dass die nordd. Bundesgesetzgebung, ehe sie die Entscheidung trifft, eine Enquête veranstalte, bei welcher nach der juristischen Seite Männer vom Schlage des Verfassers gewiss zuerst gehört zu werden verdienen, aber auch Andere gehört werden müssen. (Die Citate aus Rau über den Lohn genügen nicht, diese Fragen zu lösen.) Die Lohnstatistik wäre aus Anlass derartiger Fragen von Seite der Regierungen zu cultiviren; ohne bedeutende Fortschritte in der Statistik der Löhne wird man mit einer Anzahl von Problemen, die zu den dringlichsten in Wissenschaft und Gesetzgebung gehören, so ziemlich im Finstern tappen. Gute Einzelarbeiten aus diesem Gebiete, z. B. die nicht pessimistische Darstellung des preussischen Regierungsrathes L. Jacobi über „die Arbeitslöhne in Niederschlesien“ (Engels Zeitschrift 1868. Nr. 10—12) wären wohl geeignet, unseren juristisch gewissenhaften Verfasser in Annahmen aus dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens behutsam zu machen.

A. Zacke, über Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867. Die Schrift behandelt eingehend die Beschlussfassung der Richtercollegien und liegt insoweit ausserhalb der Domäne dieser Zeitschrift. Doch wird überall, wenn gleich kurz, auch auf politische Versammlungen Bezug genommen. Fleissige Arbeiten dieser Art sind für unsere versammlungsreiche Zeit wohl am Platze; Bentham hat in diesen Materien noch viel zu thun übrig gelassen. Auf das der Schrift vorangeschickte Litteraturverzeichniss zur Frage machen wir besonders aufmerksam.

— **e. Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins von A. Koller, 7. u. 8. Heft.** Wir können nicht umhin, auf die ausgezeichnete Koller'sche Sammlung wiederholt empfehlend aufmerksam zu machen. Es liegt nun mit dem 7. u. 8. Heft der erste 1234 Seiten umfassende Band abgeschlossen vor uns, mit einem ungemein reichen und wohlgeordneten Material. Gesetzgebung, Ordnungswesen und auswärtige Politik des norddeutschen Bundes finden eine vollständige Quelledarstellung. Dazu kommen vorzügliche Beigaben durch vollständigen Abdruck der politisch wichtigen Gesetze anderer Staaten. Wir erwähnen insbesondere die werthvolle vollständige Mittheilung der neuen englischen Wahlreformgesetze (nebst historischer Einleitung) und den Abdruck des französischen, sowie des österreichischen Wehrgesetzes und des französischen Press- und Versammlungsgesetzes. Ein Separatabdruck der neuen englischen Wahlgesetze mit be-